

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Berichterstatter -

Karlsruhe, den 14. April 2020

1 BvR 828/20

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

1.

Hessische Landesregierung
Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

per Telefax an: 0611 323711

2.

Stadt Gießen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin – Rechtsamt –
Berliner Platz 1
35390 Gießen

per Telefax an: 0641 3062663

EILT! Bitte sofort vorlegen!

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des ,
/  ßen,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Grünberger Straße 140, 35394 Gießen -

gegen

- a) die Verfügung der Stadt Gießen vom 8. April 2020 - 32 21 00/Ha/Dr - ,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. April 2020 - 4 L 1332/20.GI - ,
- c) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. April 2020 - 2 B 985/20 -

Anlage

Beiliegend erhalten Sie eine Abschrift der Beschwerde- und Antragsschrift in dem o.g. Verfahren mit der Bitte um Stellungnahme per Telefax (Nr. 0721 9101-382) bis morgen, 15. April 2020, 15 Uhr.

Bitte äußern Sie sich insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Sind nach Ihrer Einschätzung unter der Geltung der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in ihrer aktuellen Fassung derzeit in Hessen Versammlungen, insbesondere solche unter freiem Himmel (Aufzüge und Kundgebungen), grundsätzlich oder zumindest ausnahmsweise zulässig oder sind Versammlungen danach generell unzulässig?
2. Unabhängig von Ihrer Antwort auf die Frage unter 1.: Unterstellt den Fall, dass Versammlungen nicht generell unzulässig sein sollten, und weiter unterstellt, dass auch im Einzelfall des Beschwerdeführers ein vollständiges Verbot der von ihm angemeldeten Versammlungen nicht erforderlich sollte: Welche konkreten – etwa örtlichen, zeitlichen oder modalen (z.B. betreffend Teilnehmerzahl, Abstände, Routenführung, Schutzmaßnahmen, Besitz der Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmer durch den Veranstaltungsleiter) – Maßgaben/Auflagen kämen dann nach Ihrer Einschätzung in Betracht, um einerseits dem Beschwerdeführer eine Ausübung seines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zu ermöglichen und andererseits dem Ziel des Infektionsschutzes angemessen Rechnung zu tragen?

Bitte leiten Sie Ihre Stellungnahme zugleich auch direkt per Telefax oder E-Mail dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers zu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Harbarth, LL.M.

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.